

Umsetzung des Rahmen-Hygieneplans „Schule in Corona-Zeiten“ der Ludwig-Rahlf's-Schule Düşhorn (Ergänzung zum schuleigenen Hygieneplan)

Stand: 04.11.2020

1. Allgemeine Regelungen

Das Niedersächsische Kultusministerium hat gemeinsam mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt einen „Rahmen-Hygieneplan Corona“ herausgegeben, der den schuleigenen Hygieneplan ergänzen soll. Die niedersächsische Corona-Verordnung sieht für das 1. Schulhalbjahr 2020/21 drei Szenarien vor, die je nach Gefahrenlage in Kraft treten.

1.1 Szenario A – eingeschränkter Regelbetrieb

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern zugunsten eines Kohorten-Prinzips (festgelegte Gruppen, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleibt) aufgehoben.

1.2 Szenario B – Schule im Wechselmodell

Wenn es regional zu deutlich erhöhten Infektionszahlen kommen sollte, kann in Abstimmung mit dem Walsroder Gesundheitsamt in Szenario B gewechselt werden, welches eine Kombination aus Präsenzunterricht und Lernen zu Hause vorsieht.

1.3 Szenario C – Quarantäne und Shutdown

Neben regionalen Schließungen ganzer Schulen können auch einzelne Jahrgänge, Klassen oder Gebäudenutzer durch das Gesundheitsamt in Quarantäne versetzt werden. Die Schülerinnen und Schüler lernen dann ausschließlich zu Hause und die Lehrkräfte leiten an.

2. Schulbesuch bei Erkrankung

Insbesondere in der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: **Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.**

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) kann die Schule besucht werden.



- Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (z.B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) muss die Genesung abgewartet werden. Nach 48 Stunden Symptombefreiheit kann die Schule ohne Auflagen (ohne ärztl. Attest/Testung) wieder besucht werden, **WENN** kein wesentlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei schwerer Symptomatik, z.B. mit
 - Fieber ab 38,5 Grad oder
 - akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege) mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder
 - anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Diese entscheiden das weitere Vorgehen (Testung, Wiedezulassung zum Schulbesuch).

Für Szenario B gilt abweichend:

Bei Infekten mit einem ausgeprägten Krankheitswert (s.o.), sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Diese entscheiden das weitere Vorgehen (Testung, Wiedezulassung zum Schulbesuch).

Dies gilt nicht bei einem banalen Infekt, d.h. ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens, z. B. Schnupfen, leichter Husten. Hier kann die Schule besucht werden.

2.1 Ausschluss vom Schulbesuch oder von einer Tätigkeit in der Schule und Wiedezulassung

Die Schule oder das Schulgebäude darf nicht betreten werden und eine Teilnahme an Schulveranstaltungen nicht erfolgen, von

- Personen, die SARS-CoV-2 positiv getestet wurden
- Personen, die engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.

Personen, die aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren, müssen sich beim Walsroder Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben. Über die Wiedezulassung zur Schule entscheidet das Gesundheitsamt.

3. Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Beim Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen in der Unterrichts-/Betreuungszeit wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, in einem separaten Raum isoliert. Dies gilt auch für Personen aus demselben Haushalt. Die Personen sollten dort, als auch auf dem Heimweg ihre Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Eltern sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

- Mit der Arztpraxis sollte jedoch vorher telefonisch Kontakt aufgenommen werden.



4. Zutrittsbeschränkungen

Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, sollten das Schulgebäude nur nach Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m betreten (z.B. Elternabende, Konferenzen u.ä.)

Die Kontaktdaten dieser Personen sind zu dokumentieren.

Kinder sollten von ihren Eltern nur bis zum Schulgelände begleitet werden. ***Eine Begleitung in das Schulgebäude ist grundsätzlich untersagt und nur auf wenige Ausnahmen beschränkt.***

Erforderliche Informationen zwischen Schulleiterin, Sekretärin, Lehrerinnen und Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgen telefonisch.

Schulfremde Personen müssen zusätzlich über die einzuhaltenden Maßnahmen informiert werden.

5. Information und Unterweisung zu Infektionsschutzmaßnahmen

Über die Hygienemaßnahmen wurden das Personal, alle in Schule Wirkenden, Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise unterrichtet.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung, wird mit allen Kindern stets wiederholt thematisiert und eingeübt.

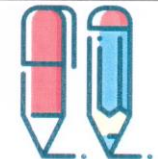
Auch die Gefährdung durch Schals, Halstücher oder Bänder bei der Nutzung von Spielgeräten und die Bedeutung der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln an Bushaltestellen wird mit ihnen wiederholt besprochen.

Über die bestehenden Hygieneregeln wird durch einen Aushang am Schuleingang und auf unserer Homepage Ludwig-Rahlf-Schule-Dueshorn@kabelmail.de hingewiesen.

6. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Diese erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

6.1 Wichtigste Maßnahmen

	• Abstandsgebot Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt (s. Kap. 7). • Maskenpflicht In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.
	• Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toilettengang. • Händedesinfektion wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.
	• Kontakteinschränkungen Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben. • Berührungen vermeiden: keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln. • Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
	• Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
	• Nicht in das Gesicht fassen: insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
	• Persönliche Gegenstände nicht teilen: z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte



6.2 Gründliches Händewaschen

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife, z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor und nach dem Schulsport; vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang; nach dem Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes. In allen Klassenräumen und im Werkraum befinden sich dafür Handwaschbecken mit fließend kaltem Wasser. Ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher sowie Abfallbehälter stehen bereit. Die Betreuungskinder können ihre Hände am Waschbecken im Flur des Raumes oder in den Sanitäreinrichtungen waschen.

→ Um Hautirritationen und -schädigungen durch häufiges Händewaschen vorzubeugen, ist eine geeignete Hautpflege in Form von feuchtigkeitsspendender Creme sinnvoll, die für den Eigengebrauch von Hause mitgebracht werden kann.

6.3 Händedesinfektion

- **Händedesinfektion:**
Grundsätzlich gilt für den Grundschulbereich, dass die Durchführung generell nur in Ausnahmefällen und unter Anwesenheit/Anleitung durch eine Aufsichtsperson durchzuführen ist!

6.4 Mund-Nasen-Bedeckung

- Ein **Mund-Nasen-Schutz (MNS)** wird an unserer Schule außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen genutzt, wo ein Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen anderer Kohorten oder in Schule Tätigen nicht gewährleistet werden kann. Dies betrifft die Flure, langen Gänge, die Pausenhalle, die Toiletten und das Außengelände. Im **Unterricht** ist das Tragen von Masken generell nicht erforderlich, es sei denn, die Lehrerin hat direkten Kontakt zu einzelnen Kindern. Zur sicheren Ablage des Mund-Nasen-Schutzes hat jedes Kind eine eigene verschließbare Plastikdose mitzubringen. Auch der **Mund-Nasen-Schutz** ist von jedem Kind **selbst mitzubringen** und wird nicht vom Schulträger gestellt. Die Schulleiterin (Frau Wolff) und die Klassenlehrerinnen haben dies den Eltern durch einen Elternbrief mitgeteilt.

Mit einem Mund-Nasen-Schutz werden Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Darauf achten die Lehrerinnen und alle an Schule arbeitenden besonders.

Bei der Nutzung von Spielplatzgeräten dürfen keine Schals, Halstücher oder stabile Baumwollmasken, die mit Bändern am Hinterkopf zugeschnürt werden, als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden (Gefahr des Hängenbleibens).

Die Verwendung von Visieren stellt keine gleichwertige Alternative zum Mund-Nasen-Schutz dar.



Für Szenario B gilt abweichend:

Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen muss ein MNS verbindlich getragen werden, wo ein Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht gewährleistet werden kann (Gänge, Flure, Pausenhalle, Toilette, Außengelände).

6.5 Gemeinsam genutzte Gegenstände

Gegenstände, wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte u.ä. dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden. Gegenstände, die ausnahmsweise von mehreren Personen genutzt werden, sind zwischen den Nutzungen mit den bereitgestellten Reinigungsmitteln zu reinigen. Handelsübliche tensidhaltige Reinigungsmittel sind hier ausreichend (z. B. Spülmittel, Haushaltsreiniger). Ist eine Reinigung nicht möglich, so haben sich die Nutzenden vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren. Dabei soll darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

7. Abstandsgebot

Das Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern wird zugunsten des Kohortenprinzips aufgehoben, um einen weitgehend „normalen“ Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten.

Außerhalb der Lerngruppen/Kohorten und auch zwischen Lehrkräften, Pädagogischen Mitarbeiterinnen, Beschäftigten der Schule, Erziehungsberechtigten und Besuchern gilt weiterhin der Abstand von 1,5 m.

Für Szenario B gilt abweichend:

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m ist generell zu beachten, das Kohortenprinzip wird ausgesetzt.

Für Szenario A und B gilt:

Für die Beschulung von Kindern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (GE und KM) kann eine Unterschreitung des Mindestabstandes in abgestimmten Situationen erforderlich und zulässig sein.

Kinder mit Schulbegleitung sind als Einheit aus zwei Personen anzusehen, die untereinander von der Abstandspflicht befreit sind (soweit dies sich aus dem Unterstützungsbedarf begründet).



8. Dokumentation und Nachverfolgung

Um Infektionsketten unterbrechen zu können, bedarf es ein konsequentes Kontaktmanagement:

- Dokumentation der Zusammensetzung der Kohorten
- Dokumentation der Abweichungen vom Kohorten-Prinzip, z. B. bei Ganztags- und Betreuungsangeboten
- Regelmäßiges Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassenbüchern
- Die Sitzordnung der Schülerinnen und Schüler ist für jeden Klassenverband zu dokumentieren (Sitzplan im Klassenbuch/auf Lehrertisch). Eine Änderung von Sitzordnungen ist möglichst zu vermeiden.
- Dokumentation der Anwesenheit des regelmäßig in der Schule eingesetzten Personals (Stunden-/Vertretungsplan)
- Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen (z. B. Handwerker, außerschulische Kooperationspartner, Erziehungsberechtigte u.ä.) mit Namen, Tel-Nr. und Zeitpunkt des Betretens/Verlassens in einer Besucherliste

Diese Dokumentationen sind drei Wochen aufzubewahren und müssen dem Gesundheitsamt ggf. zugänglich sein. Der Datenschutz ist zu gewährleisten.

9. Unterrichtsorganisation – Kohorten-Prinzip, Aufhebung des Abstands

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das Abstandsgebot unter den Kindern einer Kohorte aufgehoben. Kohorten werden an der Ludwig-Rahlf-Schule klein gehalten – nach Möglichkeit umfasst sie eine Klasse, bei Ausflügen maximal einen Jahrgang und in der Betreuung und im Ganztags maximal zwei Jahrgänge (4 Klassen).

10. Lüftung

Zur Reduktion des Übertragungsrisikos von COVID 19 wird auf eine intensive Lüftung der Räume geachtet. Es wird das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) befolgt. Die Lüftung erfolgt als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster (in Abhängigkeit von der Außentemperatur über 3 bis 10 Minuten). Während des Lüftens findet grundsätzlich Unterricht statt.

Eine Dauerlüftung wird nicht erfolgen. Andauernde Zugluft wird vermieden.



11. Flure, Aufenthaltsbereiche und Pausen

Außerhalb der Unterrichtsräume ist durch gekennzeichnete Laufwege und Bodenmarkierungen ein ausreichender Abstand der Kinder gewährleistet. Zudem tragen alle Personen außerhalb der Klassen-/Fachräume eine Maske. Die großen Pausen finden gemeinsam auf dem Schulhof grundsätzlich mit Maske statt, damit Kohorten (ähnlich dem Schulweg/der Schulbusfahrt) untereinander geschützt werden, wenn sie sich begegnen. Trotzdem spielen nach Möglichkeit nur Kinder der gleichen Kohorte zusammen.

12. Haltestellen

An Haltestellen am Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Auf das Abstandhalten zwischen unterschiedlichen Kohorten wird stets hingewiesen.

13. Speiseneinnahmen – vom Pausenbrot zur Schulkantine

Persönliche Hygieneregeln werden beachtet. Brotdosen werden nicht herumgereicht und auch der Austausch und das Probieren von Speisen, Trinkflaschen und Lebensmitteln ist nicht gestattet.

Beim gemeinsamen Mittagessen im Ganztagsbetrieb werden maximal zwei Schuljahrgänge (Klassen 1 + 2 und 3 + 4) zusammengefasst. Warteschlangen werden vermieden.

Bei der Essensausgabe wird von allen Beteiligten ein Mund-Nase-Schutz getragen.

Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte (z.B. bei Geburtstagsfeiern) wird auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt.

Für Szenario B gilt abweichend:

Ein gemeinsames Mittagessen ist nur mit dem Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen zulässig.

14. Raumhygiene: Klassen-, Fach-, Aufenthalts-, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure

14.1 Hygiene in den Toilettenräumen und bei Handwaschplätzen

In allen Toilettenräumen und an Handwaschplätzen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Abfallbehälter für Einmalhandtücher stehen bereit.



Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, gehen zeitgleich immer nur Kinder der gleichen Klasse auf die Toilette, was über ein Ampelsystem an der Tür von außen geregelt wird.

Die Toiletten werden regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel durch Herrn Reichstein (Hausmeister) geprüft.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich durch die Reinigungskräfte gereinigt.

14.2 Reinigung:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die ansonsten übliche Reinigung völlig ausreichend.

Folgende Areale der genutzten Räume unserer Schulen werden mit den üblichen Reinigungsmitteln (Detergenzien) besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen **täglich** gereinigt:

Dies sind zum Beispiel:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer
- und alle sonstigen Griffbereiche.

Müllbehälter werden täglich geleert.

Tablets, Computermäuse und Tastaturen werden von den Benutzern nach der Nutzung selbst mit bereitgestellten tensidhaltigen Reinigungsmitteln gereinigt.

14.3 Reinigung von Besteck und Geschirr

Das Besteck und Geschirr wird im Geschirrspüler bei 60 Grad Celsius oder höherer Temperatur gereinigt.



Abschnitt II – Spezielle Regelungen zum Unterricht

15. Ganztagsprinzip

Im Ganztagsbetrieb wird die Zusammensetzung der Gruppen dokumentiert.

Für Szenario B gilt abweichend:

An offenen Ganztagschulen findet kein Nachmittagsbetrieb statt.

16. Infektionsschutz bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

16.1 Unterschreitung des Mindestabstandes

Bei unseren Kindern mit Bedarf an sonderpäd. Unterstützung in den Schwerpunkten GE und KM wird es nach Absprache in vorher festgesetzten Situationen zu einer Unterschreitung des Mindestabstandes kommen.

16.2 Verwendung von Masken und Schutzhandschuhen

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes bei der Durchführung von sonderpädagogischer Unterstützung wird ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.

17. Infektionsschutz im Schulsport

17.1 Abstand und Kontaktlosigkeit

Auch hier gilt nach Möglichkeit die allgemeine Abstandsregel. Sportunterricht findet im Klassen- oder Kohortenverband (gleicher Jahrgang) statt.

Dabei wird grundsätzlich geprüft, welche Sportarten bevorzugt im Freien stattfinden können.

Für Szenario B gilt abweichend:

Warteschlangen werden vermieden. In Fluren und Umkleidekabinen wird der Mindestabstand eingehalten. Während des gesamten Sportunterrichts wird ein Mindestabstand von 2m eingehalten. Der Sport erfolgt kontaktlos – auch körperliche Hilfestellungen entfallen. Die Benutzung von Spiel- und Sportgeräten erfolgt nur bedingt. Wettkampfsituationen sind untersagt. Es findet nur Individualtraining statt.



17.2 Lüftungsmaßnahmen

Schulsport wird bevorzugt im Freien durchgeführt. Sporthalle, Umkleidekabinen und Duschräume werden regelmäßig gelüftet – dazu können zusätzliche Pausen eingeführt werden und möglichst alle Türen geöffnet werden.

Auch in unserer Sporthalle wird das „20 – 5 – 20 Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten Lüften, 20 Minuten Unterricht) befolgt. Hierfür werden alle Fenster geöffnet.

Für Szenario B gilt abweichend:

Hochintensive Ausdauerbelastungen werden vermieden.

17.3 Gemeinsame Nutzung von Sportgeräten

Nach der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten werden die Hände gründlich gewaschen.

Für Szenario B gilt abweichend:

Sportgeräte werden nur personenbezogen verwendet oder es werden Geräte genutzt, die leicht zu reinigen sind. Tensidhaltige Reinigungsmittel (Seife, Spülmittel) sind ausreichend.

17.4 Sportartspezifische Hinweise

Sportliche Betätigungen, wie z.B. Ringen, Judo, Paar- und Gruppentanz mit Kontakt, Partner- oder Gruppenakrobatik, Wasserball und Rettungsschwimmübungen, bleiben weiterhin untersagt.

17.4.1 Anlage Sportartspezifische Hinweise (Szenario B)

(Tabelle)

18. Infektionsschutz beim Musizieren

Chorsingen und dialogische Sprechübungen dürfen aufgrund des erhöhten Übertragungsrisikos durch vermehrte Tröpfchenfreisetzung und Aerosolbildung in Räumlichkeiten nicht stattfinden. Chorsingen unter freiem Himmel ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m zulässig.

19. Konferenzen und Versammlungen

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien werden auf das notwendige Maß begrenzt. Dies gilt auch für Elternsprechtage. Für beide ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.

Für Szenario B gilt abweichend:

Besprechungen und Versammlungen sind grundsätzlich zulässig, Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.



20. Schulveranstaltungen und Schulfahrten

Grundlage für die Durchführung ist der aktuelle Stand der „Nieders. Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2“.

21. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit des Ersthelfenden. Es sollte möglichst ein Abstand von 1,5 m zur anderen Person gewahrt werden und von beiden ein MNS getragen werden. Bei direktem Körperkontakt sollte der Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei einer notwendigen Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung entfallen.

Nach der Ersten-Hilfe-Maßnahme werden die Hände gründlich gewaschen und optimalerweise desinfiziert.

22. Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen.

Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für Beschäftigte in Schulen ist nicht möglich. Behandelnde Ärzte/Arztinnen sollten individuell entscheiden.

Die Beschäftigten, die zur oben genannten Risikogruppe gehören (nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung), können (im Szenario A) unter Berücksichtigung der Hygieneregeln wieder im Präsenzunterricht in den Schulen eingesetzt werden. Entsprechende ältere Atteste behalten ihre Gültigkeit. Es ist diesen Beschäftigten jedoch grundsätzlich auch möglich, ihrer beruflichen Tätigkeit aus dem Home-Office heraus nachzukommen.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden, wenn keine erhöhte Infektionsgefährdung vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz. Die Einschätzung der Gefährdung durch SARS-CoV-2 ist Bestandteil dieser Gefährdungsbeurteilung.

Für Szenario B gilt abweichend:

Risikogruppen, einschließlich Schwangeren, wird unverzüglich die Beschäftigung im Home-Office ermöglicht.

22.1 Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern aus Risikogruppen

Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, nehmen regelmäßig am Unterricht in der Schule teil.

Für Ausnahmefälle ist eine Härtefallregelung möglich. Einen entsprechenden Antrag können Erziehungsberechtigte bei der Schulleitung stellen. Den Antrag und eine Handlungshilfe



finden Sie unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr190409.html>.

Für Szenario A und B gilt:

Die ausschließliche Teilnahme am Lernen zu Hause ist für Schülerinnen und Schüler aus Risikogruppen nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

23. Corona-Warn-App

Die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten ausdrücklich empfohlen.

24. Meldepflicht

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen!

Diese unterrichtet sowohl im begründeten Verdacht einer Erkrankung als auch beim Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen das örtliche Gesundheitsamt. (mit COVID-19 vereinbarten Symptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19 bei Aufenthalt am selben Ort, z. B. Klassenzimmer, Wohnung, erweiterter Familienkreis)

Bei ungewöhnlich gehäuftem Auftreten von Personen mit Symptomen und bei Unsicherheit wird ebenfalls Kontakt zum Gesundheitsamt aufgenommen.

Die wichtigsten Regeln gelten weiterhin:

⇒ **Abstandsregeln einhalten!**

⇒ **Regelmäßig Hände waschen!**

⇒ **Mund-Nasen-Schutz tragen!**